

Verkündungsblatt

18/2006

Ausgabedatum:
09.11.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Ergänzung der Zweiten Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education	Seite 4
Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)	Seite 5
Studienordnung für das Fach Geographie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 9
Berichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 15
Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 16

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Beschluss der Präsidiums zur Umbenennung der Universität	Seite 17
Beschluss des Präsidiums zum Chief Information Officer (CIO) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 18
Institutsordnung für das Institut für Pflanzenernährung	Seite 19
Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI)	Seite 20
Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft in "Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie"	Seite 21
Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	Seite 21

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren am 02.10.2006 die nachstehende Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 18.10.2006 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Das Zentrum für Lehrerbildung ist durch Beschluss des Präsidiums vom 01.03.2006 errichtet worden. Zweck ist, die Fächer der an der Ausbildung für Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fakultäten stärker zu vernetzen und die Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Hannover zu verstetigen, um die Ausbildung zu konsolidieren und deren Qualität langfristig zu sichern. Hierzu empfiehlt sich eine Querstruktur, die mit dem Zentrum für Lehrerbildung geschaffen wird und die Lehramtsausbildung als zentrale Aufgabe herausstellt.

§ 1 Organisation

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre zugeordnet und ihr bzw. ihm verantwortlich.
- (2) Es gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche:
 - das Studienbüro, dem alle mit der Koordination von Studium und Lehre verbundenen Aufgaben obliegen.
 - das Forschungsbüro, dem die Konsolidierung und Koordination der didaktischen Forschung obliegt.
- (3) Das Zentrum für Lehrerbildung wird von einer Doppelspitze geleitet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Leitung des Studienbüros und einer wissenschaftlichen Leitung des Forschungsbüros. Die wissenschaftlichen Leitungen werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Die Leitung wird durch eine Geschäftsführung bei der operativen Arbeit unterstützt.
- (5) Die Studiendekane der beteiligten Fakultäten bilden eine Arbeitsgruppe der Studiendekane, welche die fachliche Begleitung und Beratung der Arbeit des Zentrums für Lehrerbildung übernimmt. Lediglich in grundsätzlichen und fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrerbildung erfolgt eine Beratung durch die Lehrkommission.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die fachdidaktische, schulbezogene und erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des Forschungsbüros im Zentrum für Lehrerbildung (Zweitzuordnung). Die Erstzuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Universität Hannover bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fächer benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Studienbüros des Zentrums für Lehrerbildung. Die Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sonderpädagogik und Berufspädagogik benennen jeweils bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter als Mitglied des Studienbüros des Zentrums für Lehrerbildung. Die Erstzuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Universität Hannover bleibt hiervon unberührt. Die Studierendenvertreterinnen und –vertreter des Senats benennen je ein Mitglied für den Bereich Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an berufsbildenden Schulen als Mitglied des Studienbüros des Zentrums für Lehrerbildung. Diese sollen in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben sein, die auf ein Lehramt vorbereiten.
- (3) Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung sind darüber hinaus dessen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftliche Leitung des Studien- und des Forschungsbüros.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Studienbüros und des Forschungsbüros werden durch die jeweiligen Mitglieder unter Federführung der wissenschaftlichen Leitung wahrgenommen.

(2) Das Studienbüro nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

- Koordination des Lehrangebots
- Koordination und Zusammenwirken mit Prüfungsausschüssen und Prüfungsverwaltung
- Modulverwaltung und Pflege
- Organisation und Koordination der schulischen Praktika
- Organisation und Koordination der Schlüsselkompetenzen incl. betriebliche Praktika
- Studienberatung

(3) Das Forschungsbüro hat die Aufgabe der Förderung und Koordination der didaktischen Forschung und unterstützt die jeweiligen Forschenden bei dem Aufbau von Forschungsbereichen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Studiendekane sind für eine Rückkoppelung mit den Fakultäten verantwortlich und dafür, dass die durch die Mitglieder des Studien- und Forschungsbüros gefassten Beschlüsse durch entsprechende Fakultätsratsbeschlüsse getragen werden. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester. Näheres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 4 Inkrafttreten, Evaluation, Überleitung von Aufgaben

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung soll das durch sie festgelegte Verfahren evaluiert und gegebenenfalls abgeändert werden.

(3) Die Aufgaben der bisherigen Arbeitsstelle LBS werden bis spätestens zum 01.01.2007 in das Zentrum für Lehrerbildung überführt. Die Überführung regeln die Leitungen beider Einrichtungen einvernehmlich.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die nachfolgende Ergänzung der Zweiten Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education genehmigt.

**Ergänzung der Zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Technical Education**

Die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 2/2006 vom 16.03.2006 muss wie folgt ergänzt werden:

Unter „Abschnitt II“ werden folgende Sätze ergänzt:

„Sie gilt für alle Studierenden, die ab WS 2006/07 im Studiengang Master of Science in Technical Education immatrikuliert sind. Für Studierende, deren Immatrikulation zum WS 2005/06 oder früher erfolgt ist, findet die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2003, geändert am 21.09.2005, Anwendung.“

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft am 06.07.2005 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 26.04.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist den jedes Semester erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Politikwissenschaft werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Fach Politikwissenschaft einschließlich eines Moduls Bachelorarbeit, Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern oder einem anderen Fach nach Wahl der Studierenden/des Studierenden und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen.
- (2) In den Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen. Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen können die Studierenden im Fachsprachenzentrum, im EDV- und Medienzentrums [der ABC FAKULTÄT ?], im Rechenzentrum, aber auch im Fach selbst belegen. Das Lehrangebot wird durch Aushang und auf den Internetseiten des Instituts für Politische Wissenschaft bekannt gegeben.
- (3) Das Pflichtmodul Praktikum im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen dient der Erkundung der für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler relevanten Berufsfelder. Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihres Praktikums/ihrer Praktika betreut. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig. Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Praktikumbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumbericht vorliegen.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen werden mit einer Studienleistung abgeschlossen, die mindestens bestanden sein müssen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Kolloquien.

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes.
- Übungen werden vornehmlich im Verlauf der ersten drei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- Tutorien ergänzen die Übungen und Seminare.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.
- Kolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Fachthemen und Forschungsergebnisse. Kolloquien können Prüfungskandidaten die Möglichkeit zum intensiven Austausch über Fragen ihrer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bieten.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind je Semester in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen aufgeführt, und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulkatalog angegeben.

(3) Der Modulkatalog enthält u.a. folgende Angaben:

- Bezeichnung, Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls,
- Lehr-, Lern- und Prüfungsformen,
- Arbeitsaufwand und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe von ECTS.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

- kleinere schriftliche Leistung,
- Klausur,
- praktische Übung,
- Sitzungsvorbereitung,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Hausarbeit.

(3) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.

(4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(5) Eine praktische Übung kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein.

(6) Eine Sitzungsvorbereitung umfasst die inhaltlich sowie methodisch-didaktische Konzipierung, Durchführung und Protokollierung einer Seminarsitzung.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. eine schriftliche Ausarbeitung.

(8) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur.

(9) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können, mit Ausnahme von Klausuren, als Gruppenarbeiten erbracht werden. In Gruppenarbeiten müssen die individuellen Studienleistungen deutlich gekennzeichnet werden. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Studienberatung wird zum Ende des ersten Semesters und vor der Wahl des Vertiefungsmoduls, aus dem das Thema der Bachelorarbeit hervorgeht, dringend empfohlen. Darüber hinaus wird empfohlen, Studienberatungen insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei nicht bestandenen Prüfungen,
- vor Abbruch des Studiums.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Davon entfallen auf den politikwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 105-120 LP, auf die Module im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen einschließlich Praktikum/Praktika 20 LP und auf den Wahlpflichtbereich aus einem anderen Fach/aus anderen Fächern 40-55 LP.

(2) Der Aufbau des Studiums kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 1).

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS vergeben. Leistungspunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme und erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistung vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte.

(3) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1:**Musterstudienplan für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Anmerkung: Aufgrund der freien Abfolge einiger Module gibt der Musterstudienplan nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums.

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; SK/bQ = Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul Einführung in die Politische Wissenschaft 8 LP	Modul aus dem Bereich SK/bQ: Fremdsprachen 4 LP	Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration 12 LP		Vertiefungsmodul 1 15 LP	
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik 12 LP		Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse 12 LP		Vertiefungsmodul 2 12 LP	
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre 12 LP		Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung 12 LP			
Modul aus dem Bereich SK/bQ: EDV 2 LP	Politikwissenschaftliche Methoden 15 LP				Bachelorarbeit 10 LP
Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP		Praktikum 12 LP			
	Modul aus dem Bereich SK/bQ: Rhetorik und Präsentation 2 LP				
		Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP		Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP	
		Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP			
Summe LP: 27	28	37	37	22,5	28,5

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2006 die nachstehende Studienordnung für das Fach Geographie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 25.10.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für das Fach Geographie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Geographie als Major- und Minorfach im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Grundlagen sind die Prüfungsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges und deren fachspezifische Anlage für das Fach Geographie.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Geographie im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Näheres regelt das NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz), welches die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Studiengänge festlegt. Einschränkungen für die Kombination des Faches Geographie mit einem zweiten Schulfach ergeben sich aus der jeweils gültigen PVO-Lehr I.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist eine fachlich breite, praxisgerechte Ausbildung in Geographie mit begrenzter Spezialisierung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein fachspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten und für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geographie nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.
- (4) Die bestandene Bachelorprüfung mit Major-Fach Geographie ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

- (1) Das Studium des Faches Geographie beginnt grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit). Der Studienaufwand beträgt im Majorfach Geographie minimal 100 LP und maximal 116 LP (einschließlich der Bachelorarbeit), im Minorfach Geographie minimal 50 LP und maximal 66 LP.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Major-Fach, einem Minor-Fach und einem Professionalisierungsbereich.

Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und Wahlpflichtteil. Die Leistungspunktzahlen für beide Teile regelt die fachspezifische Anlage „Geographie“ der Prüfungsordnung.

Die Module im Pflichtbereich sind so angelegt, dass sie innerhalb der ersten zwei Semester abgeschlossen werden können. Ab dem dritten Semester ist bei der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen der Einschränkungen der fachspezifischen Anlage „Geographie“ eine begrenzte Schwerpunktbildung in den Bereichen Physische Geographie und Landschaftsökologie, Wirtschaftsgeographie oder Kulturgeographie möglich.

Musterstudienpläne für die verschiedenen Schwerpunktbildungen befinden sich im Anhang (Anlage 1).

- (2) Während des gesamten Bachelorstudiums müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden, die studienbegleitend für einzelne Module vergeben werden.
- (3) Im Major-Fach sind umfassende Fachkenntnisse und grundlegende fachdidaktische Fähigkeiten zu erwerben. Es sind Module im Gesamtumfang von 90-106 Leistungspunkten (LP) zzgl. des Bachelorarbeit-Moduls (10 LP) nachzuweisen.
- (4) Im Minor-Fach sind grundlegende Fachkenntnisse zu erwerben. Es sind Module im Gesamtumfang von 50-66 Leistungspunkten nachzuweisen.

(5) Der Professionalisierungsbereich setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Schlüsselkompetenzen
- Erziehungswissenschaften

Es sind Module im Gesamtvolumen von 14-20 Leistungspunkten nachzuweisen.

- Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die Berufstätigkeit sind. Die erforderlichen 4 Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen. Außerdem ist ein vierwöchiges Praktikum (5 LP) in für das Fach relevanten Berufsfeldern außerhalb von Schule und Universität zu absolvieren.
- Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische und sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Der Bereich Erziehungswissenschaft/Psychologie ist ein Wahlpflichtbereich. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaften und im Institut für Pädagogische Psychologie erbracht. Das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ist Pflicht für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.
- Alternativ zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) kann ein fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul im Umfang von mindestens 6 LP aus den Wahlpflichtbereichen des Major- oder Minor-Fachs (Vertiefungsbereich) belegt werden, soweit ein anderes Berufsziel angestrebt wird.
- Außerdem ist ein vierwöchiges Schulpraktikum verpflichtend, das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Allgemeines Schulpraktikum“ abzuleisten ist. Dieses ist Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Anderenfalls ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum in für das Fach relevanten außerschulischen Berufsfeldern zu absolvieren (5 LP).

(6) Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, sind die Module „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und „Allgemeines Schulpraktikum“ Pflicht.

Studierenden, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang im Major-Fach anstreben, wird empfohlen, statt des Moduls „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach zu belegen.

Studierende, die keinen Masterstudiengang für das Lehramt anstreben, können auch beide Praktika zu einem achtwöchigen Praktikum zusammenfassen.

§ 6 Lehrangebot/Module

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. Module bestehen aus maximal fünf Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengefasst sind. Sie erstrecken sich über ein, zwei oder drei Semester. Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Bei größeren Modulen kann die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

Exkursionen oder andere Arbeitstage außerhalb der Räume der Universität können Bestandteil aller Module sein.

(2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Modulverzeichnis (Anlage 2) angegeben.

(3) Leistungspunkte werden jeweils nur für ein gesamtes Modul vergeben, und nur dann, wenn die erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist und zusätzlich die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt. Die inhaltlichen Anforderungen für die Modulprüfungen ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen aufgeführten Inhalten, Lern- und Kompetenzzielen.

(2) Die Studienleistungen und ihr Umfang sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt oder werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen sind unabhängig voneinander zu erbringen, um ein Modul erfolgreich abzuschließen.

§ 8 Studienberatung

(1) Zur Beratung der Studierenden in allen Fragen des Studiums steht eine Fachberatung zur Verfügung. Diese wird durch Aushang und im Internet bekannt gemacht. Im Weiteren engagieren sich alle hauptamtlichen Dozenten/innen in der allgemeinen Beratung der Studierenden. Spezielle Fragen und Probleme das ganze Fach betreffend können auch mit dem Studienkoordinator/der Studienkoordinatorin für das Fach Geographie geklärt werden.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Eine Allgemeine Studienberatung (<http://www.zsb.uni-hannover.de/>) empfiehlt sich in folgenden Fällen:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Leistungspunkte

Für bestandene Modulprüfungen einschließlich der zugehörigen Studienleitungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Ihre Anzahl richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, der für das betreffende Modul erforderlich ist. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei etwa einem Zeitaufwand von 30 Stunden. Zum Zeitaufwand gehören die Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitungszeit, der Zeitbedarf für eigenständige praktische Arbeit, der Zeitbedarf für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und der Zeitbedarf für Prüfungsvorbereitungen.

§ 10 Prüfungen und Noten

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung des fächerübergreifenden Bachelorstudiums der Universität Hannover.

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie finden während des Moduls, zum Abschluss des jeweiligen Moduls oder zum Abschluss der Lehrveranstaltung, der die Prüfungsleistung zugeordnet ist, statt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im APA ausgehängt und in der jeweiligen Lehrveranstaltung und im Internet bekannt gegeben. Zur Meldung wird der Meldebogen (Vordruck beim APA) benötigt.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß Prüfungsordnung erworben wurden.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geographie wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit orientiert sich an den Rahmenthemen der jeweils angebotenen Bachelorarbeitsmodule. Da die Vergabe des Titels „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ sich auch am Studienschwerpunkt orientiert, aus dem das Thema der Bachelorarbeit stammt, muss je nach gewünschtem Abschluss ein entsprechendes Bachelorarbeitsmodul gewählt werden.

Der Erstprüfer der Bachelorarbeit ist der verantwortliche Dozent/die verantwortliche Dozentin des gewählten Bachelorarbeitsmoduls.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1:
 Musterstudienplan: Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Geographie (Studienabschluss Bachelor of Science, B.Sc.)

Studienjahr	Semester	A Pflichtmodule	B Wahlpflichtmodule Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	C Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Kulturgeographie	D Fach- didaktik	Exkur- sionen	Berufs-/ Schul- prakti- kum	Profes- - Bereich	Minor- - Fach
1	1	A.1 T							
	2	A.2 T							
2	1	A.3 T							
	2	A.4 ¹⁾ 5							20
	3		B.1						
3	1		B.2 ²⁾ 6						
	2		B.3 ²⁾ 4						
	3			B.4 ²⁾ 4					
	4			B.5					
3	1								
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								

T Teilprüfung während eines Moduls.

7 Modulprüfung zum Abschluss des Moduls mit Erwerb der Leistungspunkte für das Gesamtmodul.

¹⁾ Kann je nach Angebot auch in einem anderen Semester besucht werden.

²⁾ Kann (nach Erfüllung der Voraussetzungen) je nach Angebot auch in einem anderen Semester besucht werden.

Anlage 1:
 Musterstudienplan: Fächerübergreifender Bachelorstudiengang mit Ziel Lehramt an Gymnasien - Geographie als Minorfach

Studienjahr	Semester	A Pflichtmodule	B Wahlpflichtmodule Phys., Geographie u. Landschaftsökologie	C Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Kulturgeographie	D Fach- didaktik	Exkur- sionen	Berufs-/ Schul- prakti- kum	Profes- - Bereich	Major- Fach
1	1	A.1 T							
	2	A.2 T							
2	1	A.3a T							
	2	A.4 ¹⁾ 5							30
3	1		B.1						
	2		B.2 ²⁾ 6						
4	1		B.3 ²⁾						
	2		4						
5	1			B.5					
	2								
6	1								
	2	A.5 10							30

T Teilprüfung während eines Moduls.

7 Modulprüfung zum Abschluss des Moduls mit Erwerb der Leistungspunkte für das Gesamtmodul.

¹⁾ Kann je nach Angebot auch in einem anderen Semester besucht werden.

²⁾ Kann (nach Erfüllung der Voraussetzungen) je nach Angebot auch in einem anderen Semester besucht werden.

Berichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 15/2006 muss wie folgt berichtigt werden:

1. § 10 Abs. 2 muss lauten:
„Studienleistungen sind entsprechend den Fachspezifischen Anlagen zu erbringen. Zu jeder Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Für Vorlesungen gilt dies nur, soweit die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen. Die Studienleistung kann aus mehreren Teilen entsprechend den Absätzen 3 bis 17 nach Wahl der Lehrenden bestehen. Der Umfang richtet sich nach den Leistungspunkten des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung.“
2. In der Fachspezifischen Anlage Erziehungswissenschaften muss die Übersicht unter „1.1 Erziehungswissenschaft“ folgende Fassung erhalten:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Pädagogisches Handeln in der Schule (EW 1)	Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen (EW 1.1)	Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 1.2:	9	270 Std.
	Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe (EW 1.2)	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Präsentation (45 Min.) und		
	Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülern (EW 1.3)	je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3		
Pädagogische Kontexte (EW 2)	Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen (EW 2.1)	Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 2.2:	9	270 Std.
	Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft (EW 2.2)	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Präsentation (45 Min.) und		
	Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse (EW 2.3)	je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3		

3. In der Fachspezifischen Anlage Geschichte muss die Anmerkung „*“ folgendermaßen lauten:
„Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar besucht werden.“

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 25.10.2006 die nachfolgende Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Ehrungen

Die Leibniz Universität Hannover kann als Auszeichnung die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators sowie einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers verleihen (§ 12 Abs. 1 GrundO). Darüber hinaus kann die Leibniz Universität Hannover eine Ehrenmedaille verleihen.

§ 2 Ehrensensator

Die Würde eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, z. B. herausragende fachliche Leistungen, besondere Leistungen in öffentlicher, amtlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Tätigkeit.

§ 3 Ehrenbürger

Die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben. Zu den wesentlichen Verdiensten zählen auch Zuwendungen.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität oder um Teilbereiche der Universität verdient gemacht haben.

§ 5 Verfahren

(1) Die Ehrensensatorenwürde sowie die Ehrenbürgerwürde werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Senats verliehen. Der Senat legt den Vorschlag, der von mindestens drei Senatsmitgliedern unterstützt werden muss, dem Präsidium vor. Der Ernennung müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats zustimmen.

(2) Die Verleihung der Würde erfolgt durch die Universitätspräsidentin bzw. den Universitätspräsidenten durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde.

(3) Die Ehrenmedaille wird durch das Präsidium verliehen und von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten überreicht.

§ 6 Rücknahme der Ehrungen

Das Präsidium kann die Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person als unwürdig erwiesen hat. Der Senat muss dem Widerruf mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

Beschluss der Präsidiums zur Umbenennung der Universität

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 beschlossen, dass die „Universität Hannover“ ab dem 01.07.2006 zur „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ umbenannt wird und sie ab diesem Zeitpunkt die Kurzmarke „Leibniz Universität Hannover“ mit dem entsprechenden Logo führt.

**Beschluss des Präsidiums zum Chief Information Officer (CIO)
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 einen Chief Information Officer (CIO) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für die Zeit vom 01.07.2006 bis zum 30.09.2011 bestellt. Der CIO berichtet unmittelbar an den Präsidenten. Seine Aufgabe besteht in der Neuordnung und Koordination der IuK-Struktur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Zur Erledigung dieser Aufgabe wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 18.10.2006 die folgende Institutsordnung des Instituts für Pflanzenernährung beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Pflanzenernährung

§ 1

Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Pflanzenernährung (Institute for Plant Nutrition) ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Fachgebietes Pflanzenernährung.
- (2) Das Institut gliedert sich in die Lehr- und Forschungsbereiche Molekulare Pflanzenernährung (Molecular Plant Nutrition) und Agrikulturchemie (Agricultural Chemistry), denen Stellen zugeordnet sind. Eine Aufteilung der Sachmittel wird nicht vorgenommen.

§ 2

Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus zwei Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung des Instituts zusammensetzt.
- (2) Einer der Professoren/innen im Vorstand ist geschäftsführende(r) Leiter/in, er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt dem/der weiteren Professor/in im Institut.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) werden von den am Institut tätigen Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedes Fachgebiet im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (3) Professorinnen/Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen/Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Professorin/Professors.

§ 4

Institutsversammlung

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Jahr zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 18.10.2006 die folgende Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI) beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI)

§ 1

Aufgaben und Gliederung

1. Das Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie (engl. Institute of Physical Chemistry and Electrochemistry) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Es dient der Forschung und der Lehre auf den Gebieten der Physikalischen Chemie und Elektrochemie.
2. Das Institut gliedert sich in:
Lehrgebiet A
Lehrgebiet B

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren (jeweils zwei Mitglieder aus den Lehrgebieten A und B), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der MTV-Gruppe des Instituts zusammen. Die weiteren ord. Professorinnen und Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein weiteres Mitglied der MTV-Gruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Die geschäftsführende Leitung wird von den am Institut tätigen Professorinnen und Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden jeweils von den Mitgliedern der am Institut tätigen Gruppen gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
2. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
3. Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bibliothek, Werkstätten, Labore etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors.

§ 4

Vorstandssitzung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommt der Vorstand mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft in "Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie"

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.11.2006 die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät beantragte Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft in "Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie" genehmigt.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2006 (vorbehaltlich der inzwischen erfolgten Zustimmung des Präsidiums zur Instituts-Umbenennung) die folgende Institutsordnung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie

§ 1 Aufgaben und Gliederung

(1) Das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Fachgebiete.

(2) Das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie gliedert sich in die Abteilungen:

Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelqualität
Ernährungsphysiologie und Humanernährung
Haushaltstechnik und hauswirtschaftliches Sozialmanagement

Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbstständig und wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern und je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der MTV-Gruppe. Die Mitglieder des Vorstandes aus der Statusgruppe der Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes.

(2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht der Hochschullehrergruppe angehören, werden von den Angehörigen der jeweiligen Statusgruppe des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.

(3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter wird in der ersten Sitzung vom neuen Vorstand gewählt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt wird. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel des Instituts.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.